

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 60 (1970)

Artikel: Soldatentradition und Dienstverweigerung

Autor: Heim, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1004352>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im «Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1968», Abteilung Militärdepartement, heißt es: «Die Zahl der wegen Dienstverweigerung aus Gewissensgründen verurteilten Wehrmänner ist im Jahr 1968 von 75 auf 67 zurückgegangen. Die Verurteilungen betrafen in 40 Fällen (34 im Vorjahr) Zeugen Jehovas, während sich 9 Wehrmänner (13) auf andere religiöse Gründe und 18 (28) auf ethisch-weltanschauliche Gründe beriefen» (S. 213).

Bei jährlich rund 30000 Rekruten, unter denen der Anteil der Wehrmänner mit qualifizierter fachlicher und intellektueller Ausbildung (Studenten, Lehrer, Facharbeiter usw.) beständig steigt, ist dieser Tatbestand eher überraschend. Denn in den letzten Jahren hat in Presse, Radio und Fernsehen eine ausgedehnte – und von den Befürwortern der allgemeinen Wehrpflicht als forciert empfundene – Diskussion über die Gewissensfreiheit gegenüber dem Militärdienst und die damit verbundene Berechtigung zur Dienstverweigerung stattgefunden. Während sich früher die pazifistische Tradition im kirchlichen Raum auf die «religiösen Sozialisten» beschränkte, befürworten seit etlichen Jahren auch andere reformierte Pfarrer die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen. Im katholischen Bereich erfolgte der Durchbruch beim 2. Vatikanischen Konzil, das in seiner Pastoralkonstitution über «Die Kirche in der Welt» offenbar die Dienstverweigerung stärker akzentuiert als die Erfüllung der Wehrpflicht. Die hauptsächlich von jüngeren Katholiken getragene Friedensbewegung «Pax Christi» hat dieses Postulat mehrfach auch in der Schweiz – namentlich in der Westschweiz – aufgenommen.

Man könnte also glauben, daß im Laufe der letzten Jahre, gefördert von Pfarrern, Lehrern, jungen Intellektuellen, Jugendkreisen usw., eine der Dienstverweigerung aus Gewissensgründen günstige Atmosphäre entstanden wäre. Die oben erwähnten Zahlen sprechen aber eine andere Sprache, soweit es wenigstens die Manifestation einer Überzeugung in der Praxis betrifft. Nur die Tradition der Zeugen Jehovas, die als Missionare der Bibel den Anspruch auf Dienstbefreiung gleich den offiziellen Geistlichen erheben, geht konstant und beharrlich weiter. Daß es sich hier teilweise um eine klassische Tradition handelt, zeigt ein Urteil des Divisionsgerichtes 6 aus dem Jahre 1966, das einem Zeugen Jehovas die Zuerkennung von Gewissensgründen verweigerte: «Daß er sich den Zeugen Jehovas angeschlossen hat, ist offenbar in erster Linie auf eine Familientradition zurückzuführen. Es sei keine ‘schwere Furcht für das Heil der Seele’ gewesen, die ihn bedrängt und zur Ablehnung des Militärdienstes veranlaßt hatte. Der Angeklagte hatte sich die Lehren seiner Eltern zu

eigen gemacht, ohne sich mit diesem Glauben auch als Staatsbürger kritisch und gründlich auseinanderzusetzen» (NZZ 1966/3593,7). Alle anderen Fälle von Dienstverweigerung aus Gewissensgründen sind offensichtlich vereinzelt und lassen keinen allgemeinen Trend erkennen.

Selbstverständlich müssen hier in erster Linie die auf der Bundesverfassung (allgemeine Wehrpflicht, von der religiöse Auffassungen nicht befreien) beruhenden Strafen in Betracht gezogen werden. Sie sind zwar neuerdings etwas entschärft worden – zuerst in der Westschweiz,



Andenken an die Rekrutierung,
Blech, bedrucktes rotweißes Band,
12,5 cm, mit Anstecknadel, ca.
1945, Walenstadt SG, Schweizeri-
sches Museum für Volkskunde,
Inv. Nr. VI 36929

dann allgemein –, so daß die Verurteilten nur noch des Nachts eingeschlossen, tagsüber aber zum Spitaldienst herangezogen werden. Diese Regelung wurde übrigens auch von der Vereinigung der Feldprediger befürwortet. Trotzdem braucht es natürlich noch eine überdurchschnittliche Dosis von Mut und Opferbereitschaft für die Gewissensüberzeugung, um sich verurteilen zu lassen und die Strafe auf sich zu nehmen. Solange die Dienstverweigerer darin nicht von der Meinung der Gesellschaft oder von bestimmten sozialen Gruppen (Altersklasse, Berufs-

schicht, Kirchen usw.) moralisch unterstützt und getragen werden, stehen sie mit ihrer Überzeugung vereinsamt da und werden von der Gesellschaft und den Gruppen eben doch irgendwie als asozial betrachtet¹.

Dabei dürfte nun die schweizerische Soldatentradition, die nach wie vor in der Familie, in der Schule, in den Vereinen, in manchen Berufsgruppen (wo man nicht selten Offizier sein muß, um höher zu kommen) usw. verankert ist, eine beträchtliche Rolle spielen. Interessant ist diesbezüglich ein Zwischenfall an einer Schule, wo der Direktor einen Lehrer rügte, weil er im Unterricht die Militäraviatik hatte Revue passieren lassen (NZZ 1969/222, 17). In vielen Familien finden sich immer noch an der Wand, auf der Kommode oder in Alben Andenken an den Militärdienst der Väter und Söhne, die als Erbstücke weiter gegeben werden². In den volkstümlichen «Heftchen» erscheinen nach wie vor Photos von «strammen Soldatenfamilien» aus dem Leserkreis. Wenn einige Schweizer zusammenkommen, so geht nicht nur bald der obligate Jaß in Szene, sondern man überbietet sich auch an Erinnerungen aus dem Militärdienst. Wer hier nicht mittun kann – besonders auch gegenüber den Frauen –, muß sich isoliert vorkommen. Fast jeden Sonntag finden im ganzen Lande «Kompagnietagungen» zur Erinnerung an die Aktivdienste 1914–18 und 1939–45 statt.

Schon die Zuteilung zur Sanität wurde zu meiner Zeit (anfangs der vierziger Jahre) fast als Schmach empfunden. Über die Dummheit und Einfalt der «Knochenschlosser» zirkulierten traditionelle Schauergeschichten, so von jenem Sanitäter, der einem Anginakranken die Aspirin-tablette an den Hals gebunden habe. Die Hilfsdienstsoldaten (HD) betrachtete jeder reguläre Soldat ohnehin als «Halbdubel». Die «Spezialisten» ihrerseits sahen auf die Infanteristen («Sandhasen», «Füsel») mit betontem Mitleid herab. Da der Militärdienst trotz der Soldatentradition durchschnittlich keineswegs beliebt ist (die Drückebergeranekdoten aus dem Dienst sprechen da für sich!) und gegenteilige Allüren mit dem Kosenamen «MK» (Militärkopf) sozial bestraft werden, würde es mancher insgeheim vorziehen, nicht ausgezogen zu werden. Aber «Staatskrüppel» oder «Plattfußindianer» zu sein, ist keine Ehre, besonders bei der an vielen Orten immer noch triumphalen Heimkehr von der Rekrutierung³. Am Anfang der Rekrutenschule schwört jedermann, sich unter keinen Umständen als Unteroffizier «ausziehen» zu lassen. Aber nachher

¹ In einer Zeitungsdiskussion über das Problem der Wehrdienstverweigerung beklagte sich Fridolin Trüb als Sprecher der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen über die soziale Diskriminierung der Dienstverweigerer nach der Haftverbüßung: «Zwar werden den Dienstverweigerer im allgemeinen nicht direkte Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung bereitet, aber erschwerend wirkt die Diffamierung dieser Leute. Sie werden von den Nachbarn, den Kollegen oder Vorgesetzten bis zu einem gewissen Grade aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, es werden ihnen kleinere und größere Hindernisse in den Weg gelegt. Man behandelt sie wie Querulanten, die sich mit unserer Rechtsordnung nicht abzufinden bereit sind.» Hingegen gehe die Wiedereingliederung in der Einheit (Vorgesetzte, Kameraden) ohne Probleme vonstatten. Vgl. «Zum Verbrecher gestempelt», in: Die Tat (Zürich) 1969, Nr. 277, Seite 3.

² Vgl. Abb. Seite 24.

³ Vgl. THEODOR BÜHLER, Knabenschaftliches in Rekrutenbräuchen der Schweiz, in: SAVk 57 (1961), 82 ff.

setzt sich dann doch in so und so vielen Fällen das soziale Prestige durch. Immerhin manifestiert sich an diesem Punkt wohl auch häufig die Dienstverweigerung aus Gewissens- und anderen Gründen. Als einfacher Soldat tut man, soweit es unbedingt erforderlich ist, widerwillig noch einigermaßen mit, um sich nicht straffällig zu machen. Zum Unteroffiziersdienst und höher aber ist man um keinen Preis mehr bereit.

Ich glaube, daß die Propaganda für die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen bis heute an der Soldatentradition abgeprallt ist, welche in unserer Gesellschaft trotz vermehrten gegenteiligen Einflüssen aus dem Ausland (USA, Holland) immer noch ausgeprägt ist. Erst wenn sich vom unmittelbar angrenzenden Ausland her die Einflüsse stärker bemerkbar machen und einflußreiche soziale Gruppen (z.B. die Kirchen) die Dienstverweigerung akzeptieren und zu ihrem Anliegen machen und eine Revision der Bundesverfassung herbeiführen können (wie z.B. der Vorschlag der Universität Basel zur Totalrevision statt der Wehrpflicht eine Dienstpflicht im weiteren Sinne vorschlägt), dürfte sich die Situation grundlegend ändern⁴.

Daß diese Soldatentradition übrigens stark emotional verankert oder mit pseudorationalen Klischees verbrämt wird, dürfte auf der Hand liegen. Denn bei rationaler Betrachtung der Wirklichkeit müßte eigentlich der soziale Zivildienst (z.B. in den Spitälern) dem Waffendienst in Hinsicht auf die «totale Landesverteidigung» als gleichwertig bezeichnet werden, ebenfalls der Dienst der Entwicklungshelfer in Übersee als Beitrag zur Friedenssicherung (welchen Zweck ja auch unsere Armee verfolgt). Aber dem Zivildienst fehlt trotz verschiedener Versuche noch die legendäre und gesellschaftlich wirksame und das Leben des Bürgers vergoldende Aura des Militärdienstes. Er ist noch nicht «gesellschaftsfähig».

Am Rande sei noch auf den Konflikt einer Militärtradition mit der Mode hingewiesen, nämlich den Kampf gegen die Beatles-Frisuren. Nach dem Dienstreglement sind «die Haare, die unter dem Mützenrand sichtbar werden, kurz zu schneiden». Hier haben sich bestimmte Vorstellungen von Schneid und Männlichkeit im kodifizierten Recht niedergeschlagen⁵. Denn für die Kampftüchtigkeit dürfte die Haartracht kaum eine Rolle spielen. Offenbar haben sich weder die Wikinger noch Che Guevara durch ihre Mähnen im Kampf beeinträchtigt gefühlt.

⁴ Die NZZ spricht am 13. April 1969 in der Überschrift eines redaktionellen Artikels immerhin schon von «schlechtem Antimilitarismus».

⁵ Der Pressechef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Oberst Kurz, begründete das Verbot der langen Haare wie folgt: 1. Das Ansehen der Armee in der Öffentlichkeit leidet, wenn sich Wehrmänner in Frisuren zeigen, die von der Mehrheit der Bevölkerung als «unmännlich» usw. beurteilt werden (Hervorhebung vom Verfasser). 2. Militärtechnisch bilden lange Haare eine Behinderung der dienstlichen Funktionen (Sichtbehinderung beim Schießen, Anpassen der Gasmaske, Tragen des Stahlhelmes usw.) und bedeuten demnach eine Gefährdung des einzelnen Wehrmannes. 3. Neben hygienischen Gründen leidet auch die äußerliche Einheitlichkeit (Uniformität) der Truppe (Hervorhebung vom Verf.). Vgl. «Der Fourier» 1969, Nr. 4.